



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 64/22

Luxemburg, den 26. April 2022

Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-368/20 Landespolizeidirektion
Steiermark und C-369/20 Bezirkshauptmannschaft Leibnitz
(Höchstdauer von Kontrollen an den Binnengrenzen)

Im Fall einer ernsthaften Bedrohung seiner öffentlichen Ordnung oder seiner inneren Sicherheit kann ein Mitgliedstaat Kontrollen an seinen Grenzen zu anderen Mitgliedstaaten vorsehen, aber ohne eine Gesamthöchstdauer von sechs Monaten zu überschreiten

Nur im Fall einer neuen ernsthaften Bedrohung kann eine erneute Anwendung einer solchen Maßnahme gerechtfertigt sein

Vor dem Hintergrund der Migrationskrise hat Österreich seit Mitte September 2015 Kontrollen an seinen Grenzen zu Ungarn und Slowenien wiedereingeführt. Diese Kontrollen sind mehrfach wiedereingeführt worden, wobei sich Österreich ab dem 16. Mai 2016 bis zum 10. November 2017 auf vier aufeinanderfolgende Empfehlungen des Rates der Europäischen Union gestützt hat. Ab dem 11. November 2017 hat Österreich auf eigene Initiative für mehrere aufeinanderfolgende Zeiträume von sechs Monaten Kontrollen an seinen Grenzen wiedereingeführt.

Aufgrund dieser Wiedereinführung wurde NW im August und im November 2019 am Grenzübergang Spielfeld kontrolliert, als er von Slowenien kommend nach Österreich einreiste. Zudem wurde über ihn eine Geldstrafe von 36 Euro verhängt, weil er sich geweigert hatte, seinen Reisepass vorzuzeigen.

Da NW der Meinung war, dass diese Kontrollen und die Geldstrafe unionsrechtswidrig seien und insbesondere gegen den Schengener Grenzkodex verstießen, wandte er sich an das Landesverwaltungsgericht Steiermark.

Dieses Gericht hat Zweifel, ob der Schengener Grenzkodex Österreich erlaubt, auf eigene Initiative Grenzkontrollen über eine Gesamthöchstdauer von sechs Monaten hinaus einzuführen. Es hat daher beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

In seinem Urteil von heute weist der Gerichtshof darauf hin, dass der Schengener Grenzkodex den Grundsatz aufstellt, dass die Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden dürfen. Es handelt sich dabei um eine der größten Errungenschaften der EU, nämlich die Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist. Die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen muss daher eine Ausnahme bleiben und sollte nur als letztes Mittel eingesetzt werden.

So erlaubt der Schengener Grenzkodex einem Mitgliedstaat erstens, bei einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit vorübergehend Kontrollen an seinen Grenzen zu anderen Mitgliedstaaten wiedereinzuführen. Jedoch darf eine solche Maßnahme, einschließlich etwaiger Verlängerungen, eine Gesamthöchstdauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

Der Unionsgesetzgeber hat nämlich einen Zeitraum von sechs Monaten für ausreichend gehalten, damit der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten Maßnahmen erlässt, mit denen einer solchen Bedrohung begegnet werden kann; nach Ablauf dieses Zeitraums von sechs Monaten bleibt der freie Personenverkehr gewahrt.

Der Gerichtshof weist jedoch darauf hin, dass **der Mitgliedstaat eine solche Maßnahme selbst unmittelbar nach Ablauf des Zeitraums von sechs Monaten erneut anwenden kann, wenn er sich einer neuen ernsthaften Bedrohung seiner öffentlichen Ordnung oder seiner inneren Sicherheit ausgesetzt sieht**, die sich von der ursprünglich festgestellten unterscheidet, was anhand der konkreten Umstände und Ereignisse zu beurteilen ist.

Zweitens kann der Rat im Fall außergewöhnlicher Umstände, unter denen das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährdet ist, einem oder mehreren Mitgliedstaaten empfehlen, für eine Höchstdauer von zwei Jahren Kontrollen an den Binnengrenzen wieder einzuführen.

Auch nach Ablauf dieser zwei Jahre kann der betreffende Mitgliedstaat, wenn er sich einer neuen ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit ausgesetzt sieht und alle im Schengener Grenzkodex vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, Kontrollen für eine Höchstdauer von sechs Monaten unmittelbar wieder einführen.

Im vorliegenden Fall scheint Österreich seit dem 10. November 2017, dem Tag des Ablaufs der letzten der Empfehlungen des Rates, nicht nachgewiesen zu haben, dass eine neue Bedrohung vorliegt, so dass die beiden Kontrollmaßnahmen gegenüber NW mit dem Schengener Grenzkodex unvereinbar wären, was aber vom Landesverwaltungsgericht Steiermark zu prüfen sein wird.

Im Übrigen stellt der Gerichtshof fest, dass **eine Person nicht unter Androhung einer Sanktion verpflichtet werden kann, bei der Einreise aus einem anderen Mitgliedstaat einen Reisepass oder einen Personalausweis vorzuzeigen, wenn die Wiedereinführung von Grenzkontrollen gegen den Schengener Grenzkodex verstößt**.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.